



## Beschlussvorlage

öffentlich

Einreichender: SPD-Fraktion	Datum: 04.09.2019	Vorlagen-Nr.: BSVV/0041/19
--------------------------------	----------------------	-------------------------------

Sitzungstermin 19.09.2019 14.11.2019	Gremium Stadtverordnetenversammlung Hauptausschuss	Abst.-Ergebnis in den Ausschuss verwiesen
--	--	--

**Betreff: Antrag der Fraktionen SPD und SMG/Ingo Krüger zur Änderung der Geschäftsordnung  
hier: 1. Lesung**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung vom 4. September 2014 wird wie folgt geändert:

- I. § 1 Abs. 1 Satz 2: Ersetze „sieben Tage“ durch „5 Arbeitstage.“
- II. § 1 Abs. 2 Buchstabe b: Ersetze „drei“ durch „zwei“
- III. § 1 Abs. 3 Satz 2: Streiche Satz 2
- IV. § 2 Abs. 2 Satz 1: Ersetze „zwölf Arbeitstage“ durch „acht Arbeitstage“
- V. § 2 Abs. 4 Satz 2: Ersetze „§ 8“ durch „§ 7“
- VI. Füge neu ein § 3 (nachfolgende Paragraphen erhöhen sich entsprechend)

„§ 3 Bild- und Tonaufzeichnungen

1. Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann die Anzahl der Medienvertreter im Saal beschränken oder den Medienvertretern bestimmte Bereiche im Saal zuweisen, wenn und soweit dies nötig ist, um die ungestörte Arbeit der Stadtverordneten zu gewährleisten.

2. Absatz 1 Satz 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.

3. Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.“

VII. § 4 Abs. 1: Fasse neu

„Die Einwohnerfragestunde wird auf jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu Beginn der öffentlichen Sitzung der jeweiligen Sitzung durchgeführt. Für die Durchführung der Einwohnerfragestunde gilt folgender Ablauf:

a) Die nach § 11 Abs. 1 BbgKVerf berechtigten Einwohner können Fragen zu kommunalpolitischen Angelegenheiten der Stadt Werder (Havel) stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Die Redezeit je Einwohner beträgt maximal 5 Minuten. Die Fragestunde soll die Gesamtdauer von 45 Minuten nicht überschreiten.

b) Die Fragen sind in der Sitzung durch den Hauptverwaltungsbeamten zu beantworten. Ist dies im Ausnahmefall nicht möglich, sind sie innerhalb von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail an den Fragesteller sowie an die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zu beantworten.“

VIII. § 5 Abs. 2 Satz 1: Fasse die Aufzählung zu I Öffentlicher Teil wie folgt neu

„I Öffentlicher Teil

...

5) Einwohnerfragestunde

6) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung

7) Informationen und Anfragen“

IX. § 5 Abs. 2 Satz 2: Streiche Satz 2

X. § 12 Abs. 1 Fasse neu:

„Jeder Stadtverordnete hat das Recht, in der jeweiligen Stadtverordnetenversammlung oder dem jeweiligen Ausschuss drei kurze Anfragen an den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen.“

XI. § 12 Abs. 2 Fasse neu:

„Antworten, die mündlich erteilt werden, werden nicht mehr schriftlich ausgereicht. Anfragen, die nicht erledigt werden können, werden durch den Hauptverwaltungsbeamten binnen 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail an alle Stadtverordneten beantwortet. Die Antworten sind fortlaufend zu nummerieren und als Drucksache öffentlich zu machen. In diesem Fall kann die Zusatzfrage in der folgenden Stadtverordnetenversammlung gestellt werden.“

XII. § 12 Abs. 3 Neu:

„Jede Fraktion hat das Recht, pro Monat zwei schriftliche Anfrage an den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen. Eine Anfrage darf bis zu 5 kurze, sachliche Fragen zu einem Sachverhalt enthalten. Sie ist schriftlich oder per E-Mail durch den Fraktionsvorsitzenden beim Sitzungsdienst einzureichen und

von diesem unverzüglich an den Hauptverwaltungsbeamten weiterzuleiten. Der Hauptverwaltungsbeamte beantwortet die Anfrage innerhalb von 4 Wochen schriftlich oder per E-Mail an alle Stadtverordneten.“

XIII. § 12 Abs. 4 Neu:

„Informiert der Hauptverwaltungsbeamte oder der Beigeordnete eine Fraktion schriftlich über einen Sachverhalt, so ist diese Information allen Fraktionen zugänglich zu machen.“

XIV. § 13 Abs. 2: Als neuer Buchstabe h wird eingefügt:

„h) den sinngemäß zusammengefassten Verlauf“

XV. § 13 Abs. 4: Füge als neuen Absatz 4 ein:

„Die Einwohnerfragen sind gesondert wörtlich zu protokollieren. Dem Fragensteller ist vor Beschluss des Protokolls die protokollierte Frage zuzustellen mit der Bitte um Bestätigung. Antwortet dieser nicht binnen 3 Werktagen, so gilt die Niederschrift der Frage als genehmigt.

XVI. § 13 Abs. 5: Übernehme den bisherigen Absatz 4 und füge ein als Satz 1:

„Die vorläufige Niederschrift ist den Stadtverordneten binnen 14 Tagen zugänglich zu machen.“

XVII. § 13 Abs. 5 Neu:

„Bei der Dokumentation der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung ist darauf zu achten, dass auch wenn der Antragstext durch Beschluss geändert wurde, der ursprüngliche Antragstext weiterhin verfügbar ist.“

XVIII. § 17 Abs. 6 Neu:

„Allen Stadtverordneten, die dem Ausschuss nicht angehören, ist von der Einladung und Tagesordnung, sowie allen Beratungsunterlagen und schriftlichen Informationen rechtzeitig Kenntnis zu geben.“

gez.

Anja Spiegel

Fraktionsvorsitzende

## **Beratungsergebnis:**

Gremium					Sitzung am	TOP
Einst.	Mit Sti.MH	Ja	Nein	Enth.	Lt. Beschluss- vorschlag	abweichender Beschluss

Annette Gottschalk  
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

### **Begründung:**

#### Zu § 1

Durch die Änderung in Absatz 1 verlängert sich die Ladungsfrist gegenüber der bisherigen Ladungsfrist immer dann, wenn innerhalb der 7 Tage vor der SVV/dem Ausschuss ein Feiertag liegt. Dies erleichtert die Vorbereitung in den Fraktionen. Die Verkürzung der Einberufungsfrist einer SVV auf Antrag einer Fraktion oder eines Zehntels der SVV von drei auf zwei Monaten ermöglicht es der SVV, schneller zu reagieren, wenn aktuelle Entwicklungen es nötig machen. Besteht die Möglichkeit, Vorlagen nachzureichen, so entfällt für die Fraktionen die Vorbereitungsmöglichkeit auf diese Vorlagen. Zugleich stellt die Regelung eine Besserstellung der Verwaltung ggü. Den Fraktionen dar, die sich an die Antragsfrist zu halten haben.

#### Zu § 2

Die Verkürzung der Antragsfrist für Fraktionen auf acht Arbeitstage ermöglicht es den Fraktionen, besser auf aktuelle Entwicklungen zu reagieren. Zugleich ermöglicht diese Frist es einer Fraktion, nach einer Sitzungswoche der Ausschüsse noch Anträge für die folgende SVV zu beraten und zu beschließen, die sich aus der Ausschusswoche ergeben haben. Die bisherige Antragsfrist schließt dies aus, wenn die SVV wie häufiger vorgekommen 14 Tage vor dem Hauptausschuss stattfindet. Dem Sitzungsdienst bleiben so zwei Nettoarbeitstage, um die Anträge der Fraktionen zu editieren und in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Änderung in Abs. 4 ist nur eine redaktionelle Änderung. Diese ist nötig geworden durch die letzte Änderung der Hauptsatzung. Der hier zur Rede stehende Paragraph wurde verschoben.

#### Zu § 3 Neu

Mit der Einführung des Paragraphen werden Bild- und Tonaufnahmen durch Medienvertreter in den öffentlichen Sitzungen zulässig. Das heißt nicht, dass die SVV verpflichtet ist, ihrerseits die Sitzungen zu übertragen. Wer jedoch Interesse daran hat, kann dies tun, solange er damit den Ablauf der Sitzung nicht stört. Damit wird ein ggf. bestehendes Interesse befriedigt, zumindest aber dem Eindruck entgegengewirkt, es gäbe etwas zu verbergen.

Zugleich legalisiert die Einfügung die bereits bestehende Praxis des Mitschnitts zu Protokollierungszwecken.

Hinweis: Im folgenden wird zur besseren Verständlichkeit die bisherige Nummerierung

der Paragraphen gewählt.

Zu § 4 und 5

Mit den vorgeschlagenen Änderungen rückt die Einwohnerfragestunde in der SVV an den Beginn der Sitzung. Zugleich entfällt die Einwohnerfragestunde am Ende der Sitzung.

Die Erfahrungen aus den Ausschüssen haben gezeigt, dass die Zuhörer mehrheitlich Fragen zu den Tagesordnungspunkten haben, wenn sie Fragen haben. Das Vorziehen der Einwohnerfragestunde hat sich daher bewährt.

Die Änderung des § 5 ist eine Folgeänderung daraus.

Zu § 12

Mit den Änderungen werden zwei Ziele verfolgt.

Zum einen wird die Zahl der Fragen, die Stadtverordnete oder Fraktionen sowohl innerhalb als auch zwischen den Sitzungen stellen können zahlenmäßig begrenzt. Diese Begrenzung soll die Verwaltung schützen, damit diese nicht durch die Beantwortung der Fragen über Gebühr belastet wird.

Zum anderen werden die Fristen für die Beantwortung der Anfragen deutlich gestrafft, damit Antworten nicht erst in der folgenden Sitzung zwei bis drei Monate später erfolgen.

Schließlich wird mit der Nummerierung und der Verteilung der Informationen an alle Stadtverordneten für Transparenz gesorgt, so dass alle über den gleichen Informationsstand verfügen.

Zu § 13

Mit dem geänderten Absatz 13 wird ein Verlaufsprotokoll eingeführt, um die Wiedergabe der Sitzungen zu verbessern. Zugleich wird festgelegt, dass die Fragen von Bürgern wörtlich widerzugeben sind. Die Rückversicherung beim Fragesteller stellt sicher, dass die Frage auch korrekt wiedergegeben wurde.

Die Änderung zur vorläufigen Niederschrift normiert nur die bereits vorhandene Praxis bei der Erstellung des Protokolls und macht diese damit verbindlich. Die letzte Änderung sorgt für Transparenz. Bisher wird bei der Dokumentation im Ratsinformationssystem unter der Drucksachenummer am Ende immer derjenige Text verwendet, der tatsächlich beschlossen wurde. Damit ist nicht mehr erkennbar, wie der ursprüngliche Antragstext gefasst war. So kann es vorkommen, dass durch die Stellung von Änderungsanträgen plötzlich völlig veränderte Beschlusstexte einem vermeintlichen Antragsteller (des Urantrags) zugewiesen werden. In den Parlamenten ist es daher üblich, eine Vorgangsdokumentation zu pflegen, in der Änderungsanträge eigene Drucksachenummern erhalten und Beschlusstexte ebenso.

Zu § 17

Die Regelung stellt klar, dass alle Stadtverordneten nicht nur die Einladungen, Tagesordnung und Vorlagen erhalten, sondern auch sonstige Informationen, die den Unterlagen beiliegen können. Bsp. erhalten die Mitglieder des Bauausschusses regelmäßig Informationen zu Bauvorhaben in der Stadt, die nach dieser Regelung allen Mitgliedern der SVV zugänglich zu machen wären.

Die Regelung sagt ausdrücklich nicht, auf welche Weise dies geschieht.

Beispielsweise wäre zu überlegen, ob alle Unterlagen per Papier versandt werden müssten oder ob die Einstellung im Ratsinformationssystem genügt, wenn z.B. alle Stadtverordneten mit Tablets ausgestattet würden.

An die Vorsitzende der  
Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel)  
Eisenbahnstraße 13/14  
14542 Werder (Havel)

Werder (Havel), den 2. September 2019

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die SPD-Fraktion und die Fraktion Stadtmitgestalter/Ingo Krüger stellen  
gemeinsam den nachfolgenden Antrag zur nächsten SVV.

Freundliche Grüße

gez. Anja Spiegel, Elmar Schlenke

### **Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung**

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung vom 4. September  
2014 wird wie folgt geändert:

- I. § 1 Abs. 1 Satz 2: Ersetze „sieben Tage“ durch „5 Arbeitstage.“
- II. § 1 Abs. 2 Buchstabe b: Ersetze „drei“ durch „zwei“
- III. § 1 Abs. 3 Satz 2: Streiche Satz 2
- IV. § 2 Abs. 2 Satz 1: Ersetze „zwölf Arbeitstage“ durch „acht Arbeitstage“
- V. § 2 Abs. 4 Satz 2: Ersetze „§ 8“ durch „§ 7“
- VI. Füge neu ein § 3 (nachfolgende Paragraphen erhöhen sich entsprechend)

„§ 3 Bild- und Tonaufzeichnungen

1. Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen der  
öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse,  
Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig. Die oder der Vorsitzende  
der Stadtverordnetenversammlung kann die Anzahl der Medienvertreter  
im Saal beschränken oder den Medienvertretern bestimmte Bereiche im

Saal zuweisen, wenn und soweit dies nötig ist, um die ungestörte Arbeit der Stadtverordneten zu gewährleisten.

2. Absatz 1 Satz 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.

3. Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.“

VII. § 4 Abs. 1: Fasse neu

„Die Einwohnerfragestunde wird auf jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu Beginn der öffentlichen Sitzung der jeweiligen Sitzung durchgeführt. Für die Durchführung der Einwohnerfragestunde gilt folgender Ablauf:

- a) Die nach § 11 Abs. 1 BbgKVerf berechtigten Einwohner können Fragen zu kommunalpolitischen Angelegenheiten der Stadt Werder (Havel) stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Die Redezeit je Einwohner beträgt maximal 5 Minuten. Die Fragestunde soll die Gesamtdauer von 45 Minuten nicht überschreiten.
- b) Die Fragen sind in der Sitzung durch den Hauptverwaltungsbeamten zu beantworten. Ist dies im Ausnahmefall nicht möglich, sind sie innerhalb von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail an den Fragesteller sowie an die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zu beantworten.“

VIII. § 5 Abs. 2 Satz 1: Fasse die Aufzählung zu I Öffentlicher Teil wie folgt neu

„I Öffentlicher Teil

...

- 5) Einwohnerfragestunde
- 6) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
- 7) Informationen und Anfragen“

IX. § 5 Abs. 2 Satz 2: Streiche Satz 2

X. § 12 Abs. 1 Fasse neu:

„Jeder Stadtverordnete hat das Recht, in der jeweiligen Stadtverordnetenversammlung oder dem jeweiligen Ausschuss drei kurze Anfragen an den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen.“

XI. § 12 Abs. 2 Fasse neu:

„Antworten, die mündlich erteilt werden, werden nicht mehr schriftlich ausgereicht. Anfragen, die nicht erledigt werden können, werden durch den Hauptverwaltungsbeamten binnen 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail an alle Stadtverordneten beantwortet. Die Antworten sind fortlaufend zu nummerieren und als Drucksache öffentlich zu machen. In diesem Fall kann die Zusatzfrage in der folgenden Stadtverordnetenversammlung gestellt werden.“

XII. § 12 Abs. 3 Neu:

„Jede Fraktion hat das Recht, pro Monat zwei schriftliche Anfrage an den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen. Eine Anfrage darf bis zu 5 kurze, sachliche Fragen zu einem Sachverhalt enthalten. Sie ist schriftlich oder per E-Mail durch den Fraktionsvorsitzenden beim Sitzungsdienst einzureichen und von diesem unverzüglich an den Hauptverwaltungsbeamten weiterzuleiten. Der Hauptverwaltungsbeamte beantwortet die Anfrage innerhalb von 4 Wochen schriftlich oder per E-Mail an alle Stadtverordneten.“

XIII. § 12 Abs. 4 Neu:

„Informiert der Hauptverwaltungsbeamte oder der Beigeordnete eine Fraktion schriftlich über einen Sachverhalt, so ist diese Information allen Fraktionen zugänglich zu machen.“

XIV. § 13 Abs. 2: Als neuer Buchstabe h wird eingefügt:

„h) den sinngemäß zusammengefassten Verlauf“

XV. § 13 Abs. 4: Füge als neuen Absatz 4 ein:

„Die Einwohnerfragen sind gesondert wörtlich zu protokollieren. Dem Fragensteller ist vor Beschluss des Protokolls die protokollierte Frage zuzustellen mit der Bitte um Bestätigung. Antwortet dieser nicht binnen 3 Werktagen, so gilt die Niederschrift der Frage als genehmigt.“

XVI. § 13 Abs. 5: Übernehme den bisherigen Absatz 4 und füge ein als Satz 1:

„Die vorläufige Niederschrift ist den Stadtverordneten binnen 14 Tagen zugänglich zu machen.“

XVII. § 13 Abs. 5 Neu:

„Bei der Dokumentation der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung ist darauf zu achten, dass auch wenn der Antragstext durch Beschluss geändert wurde, der ursprüngliche Antragstext weiterhin verfügbar ist.“



XVIII. § 17 Abs. 6 Neu:

„Allen Stadtverordneten, die dem Ausschuss nicht angehören, ist von der Einladung und Tagesordnung, sowie allen Beratungsunterlagen und schriftlichen Informationen rechtzeitig Kenntnis zu geben.“

## **Begründung**

### **Zu § 1**

Durch die Änderung in Absatz 1 verlängert sich die Ladungsfrist gegenüber der bisherigen Ladungsfrist immer dann, wenn innerhalb der 7 Tage vor der SVV/dem Ausschuss ein Feiertag liegt. Dies erleichtert die Vorbereitung in den Fraktionen.

Die Verkürzung der Einberufungsfrist einer SVV auf Antrag einer Fraktion oder eines Zehntels der SVV von drei auf zwei Monaten ermöglicht es der SVV, schneller zu reagieren, wenn aktuelle Entwicklungen es nötig machen.

Besteht die Möglichkeit, Vorlagen nachzureichen, so entfällt für die Fraktionen die Vorbereitungsmöglichkeit auf diese Vorlagen. Zugleich stellt die Regelung eine Besserstellung der Verwaltung ggü. den Fraktionen dar, die sich an die Antragsfrist zu halten haben.

### **Zu § 2**

Die Verkürzung der Antragsfrist für Fraktionen auf acht Arbeitstage ermöglicht es den Fraktionen, besser auf aktuelle Entwicklungen zu reagieren. Zugleich ermöglicht diese Frist es einer Fraktion, nach einer Sitzungswoche der Ausschüsse noch Anträge für die folgende SVV zu beraten und zu beschließen, die sich aus der Ausschusswoche ergeben haben. Die bisherige Antragsfrist schließt dies aus, wenn die SVV wie häufiger vorgekommen 14 Tage vor dem Hauptausschuss stattfindet. Dem Sitzungsdienst bleiben so zwei Nettoarbeitstage, um die Anträge der Fraktionen zu editieren und in die Tagesordnung aufzunehmen.

Die Änderung in Abs. 4 ist nur eine redaktionelle Änderung. Diese ist nötig geworden durch die letzte Änderung der Hauptsatzung. Der hier zur Rede stehende Paragraph wurde verschoben.

### **Zu § 3 Neu**

Mit der Einführung des Paragraphen werden Bild- und Tonaufnahmen durch Medienvertreter in den öffentlichen Sitzungen zulässig. Das heißt nicht, dass die SVV verpflichtet ist, ihrerseits die Sitzungen zu übertragen. Wer jedoch Interesse daran hat, kann dies tun, solange er damit den Ablauf der Sitzung nicht stört. Damit wird ein ggf. bestehendes Interesse befriedigt, zumindest aber dem Eindruck entgegengewirkt, es gäbe etwas zu verbergen.

Zugleich legalisiert die Einfügung die bereits bestehende Praxis des Mitschnitts zu Protokollierungszwecken.

Hinweis: Im folgenden wird zur besseren Verständlichkeit die bisherige Nummerierung der Paragraphen gewählt.

### **Zu § 4 und 5**

Mit den vorgeschlagenen Änderungen rückt die Einwohnerfragestunde in der SVV an den Beginn der Sitzung. Zugleich entfällt die Einwohnerfragestunde am Ende der Sitzung.

Die Erfahrungen aus den Ausschüssen haben gezeigt, dass die Zuhörer mehrheitlich Fragen zu den Tagesordnungspunkten haben, wenn sie Fragen haben. Das Vorziehen der Einwohnerfragestunde hat sich daher bewährt.

Die Änderung des § 5 ist eine Folgeänderung daraus.

#### Zu § 12

Mit den Änderungen werden zwei Ziele verfolgt.

Zum einen wird die Zahl der Fragen, die Stadtverordnete oder Fraktionen sowohl innerhalb als auch zwischen den Sitzungen stellen können zahlenmäßig begrenzt. Diese Begrenzung soll die Verwaltung schützen, damit diese nicht durch die Beantwortung der Fragen über Gebühr belastet wird.

Zum anderen werden die Fristen für die Beantwortung der Anfragen deutlich gestrafft, damit Antworten nicht erst in der folgenden Sitzung zwei bis drei Monate später erfolgen.

Schließlich wird mit der Nummerierung und der Verteilung der Informationen an alle Stadtverordneten für Transparenz gesorgt, so dass alle über den gleichen Informationsstand verfügen.

#### Zu § 13

Mit dem geänderten Absatz 13 wird ein Verlaufsprotokoll eingeführt, um die Wiedergabe der Sitzungen zu verbessern. Zugleich wird festgelegt, dass die Fragen von Bürgern wörtlich widerzugeben sind. Die Rückversicherung beim Fragesteller stellt sicher, dass die Frage auch korrekt wiedergegeben wurde. Die Änderung zur vorläufigen Niederschrift normiert nur die bereits vorhandene Praxis bei der Erstellung des Protokolls und macht diese damit verbindlich. Die letzte Änderung sorgt für Transparenz. Bisher wird bei der Dokumentation im Ratsinformationssystem unter der Drucksachenummer am Ende immer derjenige Text verwendet, der tatsächlich beschlossen wurde. Damit ist nicht mehr erkennbar, wie der ursprüngliche Antragstext gefasst war. So kann es vorkommen, dass durch die Stellung von Änderungsanträgen plötzlich völlig veränderte Beschlusstexte einem vermeintlichen Antragsteller (des Urantrags) zugewiesen werden. In den Parlamenten ist es daher üblich, eine Vorgangsdokumentation zu pflegen, in der Änderungsanträge eigene Drucksachenummern erhalten und Beschlusstexte ebenso.

#### Zu § 17

Die Regelung stellt klar, dass alle Stadtverordneten nicht nur die Einladungen, Tagesordnung und Vorlagen erhalten, sondern auch sonstige Informationen, die den Unterlagen beiliegen können. Bsp. erhalten die Mitglieder des Bauausschusses regelmäßig Informationen zu Bauvorhaben in der Stadt, die nach dieser Regelung allen Mitgliedern der SVV zugänglich zu machen wären. Die Regelung sagt ausdrücklich nicht, auf welche Weise dies geschieht. Beispielsweise wäre zu überlegen, ob alle Unterlagen per Papier versandt werden müssten oder ob die Einstellung im Ratsinformationssystem genügt, wenn z.B. alle Stadtverordneten mit Tablets ausgestattet würden.



# Beschlussvorlage

öffentlich

Einreichender: SPD-Fraktion u. SMG/Ingo Krüger	Datum: 04.09.2019	Vorlagen-Nr.: BSVV/0041/19
---	----------------------	-------------------------------

Sitzungstermin 19.09.2019	Gremium Stadtverordnetenversammlung	Abst.-Ergebnis <i>mit einem Ausschlussverfahren</i>
------------------------------	--	--

**Betreff: Antrag der Fraktionen SPD und SMG/Ingo Krüger zur  
Geschäftsordnung  
hier: Änderung der Geschäftsordnung**

### Beschlussvorschlag:

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung vom 4. September 2014 wird wie folgt geändert:

- I. § 1 Abs. 1 Satz 2: Ersetze „sieben Tage“ durch „5 Arbeitstage.“
- II. § 1 Abs. 2 Buchstabe b: Ersetze „drei“ durch „zwei“
- III. § 1 Abs. 3 Satz 2: Streiche Satz 2
- IV. § 2 Abs. 2 Satz 1: Ersetze „zwölf Arbeitstage“ durch „acht Arbeitstage“
- V. § 2 Abs. 4 Satz 2: Ersetze „§ 8“ durch „§ 7“
- VI. Füge neu ein § 3 (nachfolgende Paragraphen erhöhen sich entsprechend)

„§ 3 Bild- und Tonaufzeichnungen

1. Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann die Anzahl der Medienvertreter im Saal beschränken oder den Medienvertretern bestimmte Bereiche im Saal zuweisen, wenn und soweit dies nötig ist, um die ungestörte Arbeit der Stadtverordneten zu gewährleisten.

2. Absatz 1 Satz 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.

3. Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.“

VII. § 4 Abs. 1: Fasse neu

„Die Einwohnerfragestunde wird auf jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu Beginn der öffentlichen Sitzung der jeweiligen Sitzung durchgeführt. Für die Durchführung der Einwohnerfragestunde gilt folgender Ablauf:

a) Die nach § 11 Abs. 1 BbgKVerf berechtigten Einwohner können Fragen zu kommunalpolitischen Angelegenheiten der Stadt Werder (Havel) stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Die Redezeit je Einwohner beträgt maximal 5 Minuten. Die Fragestunde soll die Gesamtdauer von 45 Minuten nicht überschreiten.

b) Die Fragen sind in der Sitzung durch den Hauptverwaltungsbeamten zu beantworten. Ist dies im Ausnahmefall nicht möglich, sind sie innerhalb von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail an den Fragesteller sowie an die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zu beantworten.“

VIII. § 5 Abs. 2 Satz 1: Fasse die Aufzählung zu I Öffentlicher Teil wie folgt neu

„I Öffentlicher Teil

...

5) Einwohnerfragestunde

6) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung

7) Informationen und Anfragen“

IX. § 5 Abs. 2 Satz 2: Streiche Satz 2

X. § 12 Abs. 1 Fasse neu:

„Jeder Stadtverordnete hat das Recht, in der jeweiligen Stadtverordnetenversammlung oder dem jeweiligen Ausschuss drei kurze Anfragen an den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen.“

XI. § 12 Abs. 2 Fasse neu:

„Antworten, die mündlich erteilt werden, werden nicht mehr schriftlich ausgereicht. Anfragen, die nicht erledigt werden können, werden durch den Hauptverwaltungsbeamten binnen 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail an alle Stadtverordneten beantwortet. Die Antworten sind fortlaufend zu nummerieren und als Drucksache öffentlich zu machen. In diesem Fall kann die Zusatzfrage in der folgenden Stadtverordnetenversammlung gestellt werden.“

XII. § 12 Abs. 3 Neu:

„Jede Fraktion hat das Recht, pro Monat zwei schriftliche Anfrage an den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen. Eine Anfrage darf bis zu 5 kurze,

sachliche Fragen zu einem Sachverhalt enthalten. Sie ist schriftlich oder per E-Mail durch den Fraktionsvorsitzenden beim Sitzungsdienst einzureichen und von diesem unverzüglich an den Hauptverwaltungsbeamten weiterzuleiten. Der Hauptverwaltungsbeamte beantwortet die Anfrage innerhalb von 4 Wochen schriftlich oder per E-Mail an alle Stadtverordneten.“

XIII. § 12 Abs. 4 Neu:

„Informiert der Hauptverwaltungsbeamte oder der Beigeordnete eine Fraktion schriftlich über einen Sachverhalt, so ist diese Information allen Fraktionen zugänglich zu machen.“

XIV. § 13 Abs. 2: Als neuer Buchstabe h wird eingefügt:

„h) den sinngemäß zusammengefassten Verlauf“

XV. § 13 Abs. 4: Füge als neuen Absatz 4 ein:

„Die Einwohnerfragen sind gesondert wörtlich zu protokollieren. Dem Fragensteller ist vor Beschluss des Protokolls die protokollierte Frage zuzustellen mit der Bitte um Bestätigung. Antwortet dieser nicht binnen 3 Werktagen, so gilt die Niederschrift der Frage als genehmigt.

XVI. § 13 Abs. 5: Übernehme den bisherigen Absatz 4 und füge ein als Satz 1:

„Die vorläufige Niederschrift ist den Stadtverordneten binnen 14 Tagen zugänglich zu machen.“

XVII. § 13 Abs. 5 Neu:

„Bei der Dokumentation der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung ist darauf zu achten, dass auch wenn der Antragstext durch Beschluss geändert wurde, der ursprüngliche Antragstext weiterhin verfügbar ist.“


XVIII. § 17 Abs. 6 Neu:

„Allen Stadtverordneten, die dem Ausschuss nicht angehören, ist von der Einladung und Tagesordnung, sowie allen Beratungsunterlagen und schriftlichen Informationen rechtzeitig Kenntnis zu geben.“

gez.  
Anja Spiegel  
Fraktionsvorsitzende

gez.  
Elmar Schlenke  
Fraktionsvorsitzender

**Beratungsergebnis:** *in dem Ausschuss verwiesen 28/10/11*

Gremium Stadtverordnetenversammlung					Sitzung am 19.09.2019	TOP
Einst.	Mit Sti.MH	Ja	Nein	Enth.	Lt. Beschluss- vorschlag	abweichender Beschluss
 Annette Gottschalk Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung						

**Begründung:**

**Zu § 1**

Durch die Änderung in Absatz 1 verlängert sich die Ladungsfrist gegenüber der bisherigen Ladungsfrist immer dann, wenn innerhalb der 7 Tage vor der SVV/dem Ausschuss ein Feiertag liegt. Dies erleichtert die Vorbereitung in den Fraktionen. Die Verkürzung der Einberufungsfrist einer SVV auf Antrag einer Fraktion oder eines Zehntels der SVV von drei auf zwei Monaten ermöglicht es der SVV, schneller zu reagieren, wenn aktuelle Entwicklungen es nötig machen.

Besteht die Möglichkeit, Vorlagen nachzureichen, so entfällt für die Fraktionen die Vorbereitungsmöglichkeit auf diese Vorlagen. Zugleich stellt die Regelung eine Besserstellung der Verwaltung ggü. Den Fraktionen dar, die sich an die Antragsfrist zu halten haben.

**Zu § 2**

Die Verkürzung der Antragsfrist für Fraktionen auf acht Arbeitstage ermöglicht es den Fraktionen, besser auf aktuelle Entwicklungen zu reagieren. Zugleich ermöglicht diese Frist es einer Fraktion, nach einer Sitzungswoche der Ausschüsse noch Anträge für die folgende SVV zu beraten und zu beschließen, die sich aus der Ausschusswoche ergeben haben. Die bisherige Antragsfrist schließt dies aus, wenn die SVV wie häufiger vorgekommen 14 Tage vor dem Hauptausschuss stattfindet. Dem Sitzungsdienst bleiben so zwei Nettoarbeitstage, um die Anträge der Fraktionen zu editieren und in die Tagesordnung aufzunehmen.

Die Änderung in Abs. 4 ist nur eine redaktionelle Änderung. Diese ist nötig geworden durch die letzte Änderung der Hauptsatzung. Der hier zur Rede stehende Paragraph wurde verschoben.

**Zu § 3 Neu**

Mit der Einführung des Paragraphen werden Bild- und Tonaufnahmen durch Medienvertreter in den öffentlichen Sitzungen zulässig. Das heißt nicht, dass die SVV verpflichtet ist, ihrerseits die Sitzungen zu übertragen. Wer jedoch Interesse daran hat, kann dies tun, solange er damit den Ablauf der Sitzung nicht stört. Damit wird ein ggf. bestehendes Interesse befriedigt, zumindest aber dem Eindruck entgegengewirkt, es gäbe etwas zu verbergen.

Zugleich legalisiert die Einfügung die bereits bestehende Praxis des Mitschnitts zu Protokollierungszwecken.

Hinweis: Im folgenden wird zur besseren Verständlichkeit die bisherige Nummerierung

der Paragraphen gewählt.

Zu § 4 und 5

Mit den vorgeschlagenen Änderungen rückt die Einwohnerfragestunde in der SVV an den Beginn der Sitzung. Zugleich entfällt die Einwohnerfragestunde am Ende der Sitzung.

Die Erfahrungen aus den Ausschüssen haben gezeigt, dass die Zuhörer mehrheitlich Fragen zu den Tagesordnungspunkten haben, wenn sie Fragen haben. Das Vorziehen der Einwohnerfragestunde hat sich daher bewährt.

Die Änderung des § 5 ist eine Folgeänderung daraus.

Zu § 12

Mit den Änderungen werden zwei Ziele verfolgt.

Zum einen wird die Zahl der Fragen, die Stadtverordnete oder Fraktionen sowohl innerhalb als auch zwischen den Sitzungen stellen können zahlenmäßig begrenzt.

Diese Begrenzung soll die Verwaltung schützen, damit diese nicht durch die Beantwortung der Fragen über Gebühr belastet wird.

Zum anderen werden die Fristen für die Beantwortung der Anfragen deutlich gestrafft, damit Antworten nicht erst in der folgenden Sitzung zwei bis drei Monate später erfolgen.

Schließlich wird mit der Nummerierung und der Verteilung der Informationen an alle Stadtverordneten für Transparenz gesorgt, so dass alle über den gleichen Informationsstand verfügen.

Zu § 13

Mit dem geänderten Absatz 13 wird ein Verlaufsprotokoll eingeführt, um die Wiedergabe der Sitzungen zu verbessern. Zugleich wird festgelegt, dass die Fragen von Bürgern wörtlich widerzugeben sind. Die Rückversicherung beim Fragesteller stellt sicher, dass die Frage auch korrekt wiedergegeben wurde.

Die Änderung zur vorläufigen Niederschrift normiert nur die bereits vorhandene Praxis bei der Erstellung des Protokolls und macht diese damit verbindlich. Die letzte Änderung sorgt für Transparenz. Bisher wird bei der Dokumentation im Ratsinformationssystem unter der Drucksachenummer am Ende immer derjenige Text verwendet, der tatsächlich beschlossen wurde. Damit ist nicht mehr erkennbar, wie der ursprüngliche Antragstext gefasst war. So kann es vorkommen, dass durch die Stellung von Änderungsanträgen plötzlich völlig veränderte Beschlusstexte einem vermeintlichen Antragsteller (des Urantrags) zugewiesen werden. In den Parlamenten ist es daher üblich, eine Vorgangsdokumentation zu pflegen, in der Änderungsanträge eigene Drucksachenummern erhalten und Beschlusstexte ebenso.

Zu § 17

Die Regelung stellt klar, dass alle Stadtverordneten nicht nur die Einladungen, Tagesordnung und Vorlagen erhalten, sondern auch sonstige Informationen, die den Unterlagen beiliegen können. Bsp. erhalten die Mitglieder des Bauausschusses regelmäßig Informationen zu Bauvorhaben in der Stadt, die nach dieser Regelung allen Mitgliedern der SVV zugänglich zu machen wären.

Die Regelung sagt ausdrücklich nicht, auf welche Weise dies geschieht.

Beispielsweise wäre zu überlegen, ob alle Unterlagen per Papier versandt werden müssten oder ob die Einstellung im Ratsinformationssystem genügt, wenn z.B. alle Stadtverordneten mit Tablets ausgestattet würden.



# Stellungnahme der Verwaltung

zum gemeinsame Antrag der SPD-Fraktion und Fraktion StadtMitGestalter / Ingo Krüger  
bzgl. der Änderung der Geschäftsordnung (GO) BSVV/0041/19

Stand: 05.11.2019

Antrag	Bisherige Regelung	Stellungnahme der Verwaltung	angenommen ja/nein
1.) BSVV/0041/19 Die <b>Geschäftsordnung</b> der SVV wird wie folgt geändert:			
I. § 1 Abs. 1 Satz 2: Ersetze „sieben Tage“ durch „5 Arbeitstage.“	Die Ladungsfrist beträgt <b>sieben</b> Tage.	Die vorgeschlagene Änderung wird befürwortet.  Zur Klarstellung: Ein Arbeitstag ist ein Tag, an dem tatsächlich gearbeitet wird. Im Gegensatz dazu ist ein Werktag ein Tag, an dem das Arbeiten ohne besondere Einschränkungen gesetzlich zulässig ist. Nach § 3 Abs. 2 Bundesurlaubsgesetz (BUrIG) gelten als Werktag „alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.“ Da in der Verwaltung am Samstag tatsächlich nicht gearbeitet wird, wird dieser auch nicht als Arbeitstag gezählt.  Für die Fristberechnung bedeutet das, dass grundsätzlich die Ausfuhr der Sitzungslagen weiterhin an dem Donnerstag in der Woche vor der Sitzung ausreichend ist, wenn die Sitzung selbst auf einen Donnerstag fällt und innerhalb dieses Zeitraumes auf keinen Arbeitstag ein Feiertag fällt. Bsp.: Ausfuhr am 12.09.19, Sitzung am 19.09.19 (7 Tage entspr. 5 Arbeitstagen)  Um die Einhaltung der Ladungsfrist zweifelsfrei einhalten zu können, werden die Unterlagen zukünftig grundsätzlich am Mittwoch der Vorwoche zur Sitzung ausgefahren, wenn am Donnerstag die Sitzung	

## Stellungnahme der Verwaltung

zum gemeinsame Antrag der SPD-Fraktion und Fraktion StadtMitGestalter / Ingo Krüger  
bzgl. der Änderung der Geschäftsordnung (GO) BSVV/0041/19

Stand: 05.11.2019

		stattfindet; ungeachtet, ob ein Feiertag in diese Frist fällt. Bsp.: Ausfuhr am 04.12.19, Sitzung am 12.12.19	
II. § 1 Abs. 2 Buchstabe b: Ersetze „drei“ durch „zwei“	Die Stadtverordnetenversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn: a) .... b) mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes frühestens <b>drei</b> Monate nach der letzten Stadtverordnetenversammlung dies verlangen.	Die vorgeschlagene Änderung wird befürwortet.  Soweit der Sitzungskalender für das Kalenderjahr mehr als 3 Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung beinhaltet, geht die Dreimonatsfrist faktisch ins Leere, da im Schnitt spätestens alle 3 Monate eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung stattfindet. Aus diesem Grund erscheint eine Frist von zwei Monaten sachdienlich.	
III. § 1 Abs. 3 Satz 2: Streiche Satz 2	Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.	Die vorgeschlagene Änderung wird nicht befürwortet.  § 1 Abs. 3 Satz 2 regelt den Fall, dass zwar ein Tagesordnungspunkt angelegt wurde, aber die Vorlage aus bestimmten Gründen noch nicht eingereicht werden kann. Bisher waren es zum Beispiel Sachverhalte, in denen zum Zeitpunkt der Versendung der Unterlagen der zu beratende Sachverhalt noch nicht abschließend vorliegt. Das kann in einzelnen Fällen z.B. die Einarbeitung von Änderungen in den Haushalt betreffen oder auch aktuell laufende Gespräche mit Fördermittelgebern etc. Diese Möglichkeit steht sowohl der Verwaltung als auch den Fraktionen offen.	

## Stellungnahme der Verwaltung

zum gemeinsame Antrag der SPD-Fraktion und Fraktion StadtMitGestalter / Ingo Krüger  
bzgl. der Änderung der Geschäftsordnung (GO) BSVV/0041/19

Stand: 05.11.2019

		<p>Es ist auch nicht ersichtlich, warum engere Voraussetzungen geschaffen werden sollten, als gesetzlich vorgesehen sind.</p> <p>In § 1 Abs. 3 Satz 1 GO heißt es: Der schriftlichen Ladung sind außer der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Hiermit geht die Geschäftsordnung bereits über die gesetzlichen Anforderungen hinaus. Denn die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg kennt keine Verpflichtung zur Verteilung der Beschlussvorlagen vor der Sitzung. Vielmehr wird sogar davon ausgegangen, dass die Verordneten über eine ordnungsgemäß erstellte Tagesordnung ausreichend über die beabsichtigten Verhandlungsgegenstände informiert sind (s. Potsdamer Kommentar § 35 Rn. 34). Ebenfalls ergibt sich keine Verpflichtung des Hauptverwaltungsbeamten vor der Sitzung die Beschlussvorlagen zur Verfügung zu stellen (s. Potsdamer Kommentar § 35 Rn. 35).</p>	
<p>IV. § 2 Abs. 2 Satz 1: Ersetze „zwölf Arbeitstage“ durch „acht Arbeitstage“</p>	<p>In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Vorschläge von mindestens einem Zehntel der Stadtverordneten oder einer Fraktion aufzunehmen, wenn sie mindestens <b>zwölf</b> Arbeitstage vor der Sitzung dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich vorgelegt worden sind.</p>	<p>Die vorgeschlagene Änderung wird nicht befürwortet.</p> <p>Eine Verkürzung der Fristen ist nicht realisierbar.</p> <p>Das Amtsblatt der Stadt Werder (Havel) erscheint immer donnerstags in den ungeraden Wochen. Dieser Veröffentlichungszeitpunkt wurde gewählt, um gerade bei fristgebundenen Veröffentlichungen zu Wahlen, termingerecht bekanntmachen zu können.</p>	

## Stellungnahme der Verwaltung

zum gemeinsame Antrag der SPD-Fraktion und Fraktion StadtMitGestalter / Ingo Krüger  
bzgl. der Änderung der Geschäftsordnung (GO) BSVV/0041/19

Stand: 05.11.2019

		<p>Eine Verschiebung des Veröffentlichungszeitpunktes führte in der Vergangenheit zum Beispiel zur Auflage von Sonderdrucken.</p> <p>Um die Veröffentlichung am Donnerstag in der ungeraden Woche gewährleisten zu können, ist eine Abgabe der zu veröffentlichen Dateien bis Donnerstag in der geraden Woche notwendig.</p> <p>Am Beispiel einer Stadtverordnetenversammlung wird nachfolgend verdeutlicht, wie sich die Zeitschiene zurzeit darstellt: Aktuell werden die Anträge bis zwölf Arbeitstage vor der Sitzung eingereicht. Das ist, da die Sitzung der SVV immer an Donnerstagen in geraden Kalenderwochen stattfindet, ein Dienstag in einer geraden Woche. Bsp.: Sitzung am 12.12.19, Ende Abgabe am 26.11.19 (Die Sitzung der SVV findet in den geraden Wochen statt, da in den ungeraden Wochen der Kreistag tagt.)</p> <p>Um die rechtzeitige Veröffentlichung der Tagesordnung im Amtsblatt gewährleisten zu können, muss bis zum Donnerstag in der geraden Woche die Abgabe an das Druckhaus erfolgen. Im Bsp: am 28.11.19 Mithin haben die Kollegen 2 Tage Zeit, um die Anträge in das Programm einzuarbeiten, eine Tagesordnung zu erstellen und diese dann noch mit der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der Bürgermeisterin abzustimmen. Das ist schon jetzt nur schwer realisierbar, wenn eine Vielzahl von Anträgen direkt zum Ablauf der Frist eingereicht werden.</p>	
--	--	--	--

## Stellungnahme der Verwaltung

zum gemeinsame Antrag der SPD-Fraktion und Fraktion StadtMitGestalter / Ingo Krüger  
bzgl. der Änderung der Geschäftsordnung (GO) BSVV/0041/19

Stand: 05.11.2019

		<p>Wenn die Frist, wie vorgeschlagen, verändert werden würde, wäre bereits eine fristgerechte Abgabe der Tagesordnung an das Druckhaus nicht mehr möglich. Eine fristgerechte Veröffentlichung wäre somit nicht realisierbar.</p> <p>Bsp.: Sitzung am 12.12.19, Ende Abgabe am 02.12.19, Fristablauf für Abgabe ans Druckhaus am 28.11.19</p>	
<p>V. § 2 Abs. 4 Satz 2: Ersetze „§ 8“ durch „§ 7“</p>	<p>Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine Angelegenheit nach § 8 Abs. 2 Satz 2 der Hauptsatzung handelt.</p>	<p>Die vorgeschlagene Änderung wird befürwortet.</p> <p>Die redaktionelle Korrektur ist nicht zu beanstanden.</p>	
<p>VI. Füge neu ein § 3 (nachfolgende Paragraphen erhöhen sich entsprechend)</p> <p>„§ 3 Bild- und Tonaufzeichnungen 1. Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann die Anzahl der Medienvertreter im Saal</p>		<p>zu § 3 Abs. 1 Die vorgeschlagene Änderung wird nicht befürwortet.</p> <p>§ 36 Abs. 3 BbgKVerf regelt hierzu, dass eine entsprechende Regelung möglich ist, wenn alle anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmen. In der Kommentierung (s. Potsdamer Kommentar § 36 Rn. 64) ist zu finden, dass auch eine Regelung in der Geschäftsordnung möglich ist.</p> <p>Im Gegensatz zur zuvor geforderten Einstimmigkeit ist ein Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Die</p>	

## Stellungnahme der Verwaltung

zum gemeinsame Antrag der SPD-Fraktion und Fraktion StadtMitGestalter / Ingo Krüger  
bzgl. der Änderung der Geschäftsordnung (GO) BSVV/0041/19

Stand: 05.11.2019

<p>beschränken oder den Medienvertretern bestimmte Bereiche im Saal zuweisen, wenn und soweit dies nötig ist, um die ungestörte Arbeit der Stadtverordneten zu gewährleisten.</p>		<p>Persönlichkeitsrechte des Einzelnen werden somit ausgehebelt. Ebenso ist eine generelle Regelung wenig sachdienlich, da die Einzelfälle gerade nicht erfasst sind. Daher sollte je nach Einzelfall einstimmig die Entscheidung zu treffen sein, ob Bild- und Tonübertragungen bzw. –Aufzeichnungen zulässig sind.</p> <p>Zudem ist auch darauf zu achten, wer von dieser Erlaubnis mit umfasst ist. Die Argumentation, die sich für eine Aufzeichnung ausspricht stellt dar, dass der Gemeindevertreter in einer solchen Sitzung nicht als Privatperson, sondern als Inhaber eines öffentlichen Amtes betroffen ist (s. Potsdamer Kommentar § 36 Rn. 67). An einer solchen Sitzung nehmen aber gerade nicht nur Gemeindevertreter teil. Auch Einwohner sind in der Sitzung nicht nur anwesend, sondern nehmen auch als aktiv Beteiligte daran teil (z.B. in der Einwohnerfragestunde). Es ist zu beachten, dass ein Recht auf Aufzeichnung und Übertragung nicht von den im Übrigen geltenden Rechtsvorschriften zur Sicherung des Persönlichkeitsrechtes entbindet (s. Potsdamer Kommentar § 36 Rn. 67).</p> <p>Denkbar ist die Argumentation, dass es jedem Einwohner freisteht, an der Sitzung (aktiv) teilzunehmen. Faktisch wird aber gerade den Einwohnern, die keine Aufzeichnung und Übertragung von Ton- und Bildmaterial wünschen, ihr Recht auf aktive Teilnahme verwehrt. So wird ein Einwohner, der aus den unterschiedlichsten Gründen nicht gefilmt</p>	
---	--	---	--

## Stellungnahme der Verwaltung

zum gemeinsame Antrag der SPD-Fraktion und Fraktion StadtMitGestalter / Ingo Krüger  
bzgl. der Änderung der Geschäftsordnung (GO) BSVV/0041/19

Stand: 05.11.2019

<p>2. Absatz 1 Satz 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.</p> <p>3. Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauffolgenden Sitzung zu löschen.“</p>		<p>werden möchte, faktisch bereits von der Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen. Diese Einschränkung kann gerade im Hinblick auf die zu fördernde Beteiligung der Einwohner am Bildungsprozess nicht gewollt sein.</p> <p>zu § 3 Abs. 2 Die vorgeschlagene Änderung wird nicht befürwortet.</p> <p>s. Ausführungen zu § 3 Abs. 1</p> <p>zu § 3 Abs. 3 Die vorgeschlagene Änderung wird befürwortet.</p>	
<p>VII. § 4 Abs. 1: Fasse neu „Die Einwohnerfragestunde wird auf jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu Beginn der öffentlichen Sitzung der jeweiligen Sitzung durchgeführt. Für die Durchführung der Einwohnerfragestunde gilt folgender Ablauf: a) Die nach § 11 Abs. 1 BbgKVerf berechtigten Einwohner können Fragen</p>	<p>Die Einwohnerfragestunde soll auf jeder ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am Ende der öffentlichen Sitzung durch die Stadtverordnetenversammlung durchgeführt werden. Für die Durchführung der Einwohnerfragestunde gilt folgender Ablauf: a) Die nach § 11 Abs.1 BbgKVerf berechtigten Einwohner können Fragen</p>	<p>zu § 4 Abs. 1 und 1a) Die vorgeschlagenen Änderungen werden zum Teil befürwortet.</p> <p>Sinn der angesetzten Sitzung ist es, die in der Tagesordnung aufgezählten Tagesordnungspunkte zu besprechen und die vorbereiteten Beschlussvorlagen zu beraten. Daher kann es durchaus sinnvoll sein, dass die Einwohner vor der Beratung der einzelnen</p>	

## Stellungnahme der Verwaltung

zum gemeinsame Antrag der SPD-Fraktion und Fraktion StadtMitGestalter / Ingo Krüger  
bzgl. der Änderung der Geschäftsordnung (GO) BSVV/0041/19

Stand: 05.11.2019

<p>zu kommunalpolitischen Angelegenheiten der Stadt Werder (Havel) stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Die Redezeit je Einwohner beträgt maximal 5 Minuten. Die Fragestunde soll die Gesamtdauer von 45 Minuten nicht überschreiten.</p> <p>b) Die Fragen sind in der Sitzung durch den Hauptverwaltungsbeamten zu beantworten. Ist dies im Ausnahmefall nicht möglich, sind sie innerhalb von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail an den Fragesteller sowie an die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zu beantworten.“</p>	<p>zu kommunalpolitischen Angelegenheiten der Stadt Werder (Havel) stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Die Redezeit je Einwohner wird auf 5 Minuten begrenzt, für die Einwohnerfragestunde ist ein Zeitrahmen von maximal 45 Minuten vorgesehen.</p> <p>b) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.</p>	<p>Tagesordnungspunkte Fragen zu diesen stellen können.</p> <p>Zur Vereinheitlichung des Prozederes wird jedoch vorgeschlagen, dass die bereits jetzt für die Ausschüsse geltende Regelung gem. § 4 Abs. 2 der GO auch in der Stadtverordnetenversammlung Anwendung findet.</p> <p>zu § 4 Abs. 1 b) Die vorgeschlagene Änderung wird zum Teil befürwortet. Zunächst ist nicht nachvollziehbar, warum das Recht der Einwohner derart beschnitten werden soll, dass die Einwohner nur noch dem Hauptverwaltungsbeamten Fragen stellen können. Aktuell ist auch eine Befragung der Stadtverordneten möglich. Da die Einwohner aktiv mitwirken sollen, wird die Beschränkung auf den Adressatenkreis der Fragen abgelehnt. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass es unzulässig ist, wenn die Einwohnerfragestunde zum allgemeinen Meinungs-austausch mit der Gemeindevertretung genutzt wird (s. Potsdamer Kommentar § 13 Rn. 28) oder auch ein Missbrauch der Einwohnerfragestunde zugunsten einzelner Mitglieder der Gemeindevertretung erfolgt (s. Potsdamer Kommentar § 13 Rn. 29). Hiervon ist z.B. auszugehen, wenn durch offensichtliche Fragenstellung an einen bestimmten Gemeindevertreter diesem die Möglichkeit</p>	
--	--	---	--



## Stellungnahme der Verwaltung

zum gemeinsame Antrag der SPD-Fraktion und Fraktion StadtMitGestalter / Ingo Krüger  
bzgl. der Änderung der Geschäftsordnung (GO) BSVV/0041/19

Stand: 05.11.2019

		<p>gegeben werden soll, sich positiv darzustellen (s. Potsdamer Kommentar § 13 Rn. 29).</p> <p>Zudem ist fraglich, wann vom Vorliegen eines Ausnahmefalles ausgegangen werden kann, da die Fallgestaltungen sehr vielfältig sind. Die Entscheidung, ob eine Frage direkt in der Sitzung beantwortet werden kann oder nicht, wird bei jedem Einzelfall separat zu entscheiden sein.</p> <p>Ebenso ist eine pauschale Fristsetzung mit 14 Tagen gerade bei der Vielfalt der Fragestellungen schwierig. Zudem ist noch ungeklärt, wie die Beantwortung der Fragen durch die Stadtverordneten erfolgen soll. Befürwortet wird, dass die Beantwortung der Fragen neben dem Fragensteller auch den Stadtverordneten zugeleitet wird.</p> <p>Es wird Folgendes vorgeschlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Jeder Fragensteller reicht seine, an einen konkreten Adressaten gerichtete Anfrage, und seine Kontaktdaten in schriftlicher Form in der Sitzung ein. So kann die Anfrage direkt nach der Sitzung an die jeweiligen Adressaten zur Beantwortung, unter Mitteilung der Einreichfrist, weitergeleitet werden. Das Abwarten der Anfertigung eines Protokolls oder auch einer bestätigten Anfrage entfällt damit.</li><li>2. Nach Ablauf der Einreichfrist versendet der Sitzungsdienst alle eingegangenen Antworten (mit der dazugehörigen Frage) an die Stadtverordneten und die jeweilige Antwort an den Fragensteller. Ressourcen werden dadurch geschont und die</li></ol>	
--	--	--	--

## Stellungnahme der Verwaltung

zum gemeinsame Antrag der SPD-Fraktion und Fraktion StadtMitGestalter / Ingo Krüger  
bzgl. der Änderung der Geschäftsordnung (GO) BSVV/0041/19

Stand: 05.11.2019

		<p>Stadtverordneten müssen nicht selbst die Versendung einer Antwort an alle anderen Stadtverordneten und den Fragensteller vornehmen. Ein einheitliches Verfahren wird geschaffen.</p> <p>Um Allen eine ausreichende Frist zur Erarbeitung einer Antwort einzuräumen, wird eine Frist zur Versendung der Antwort von 4 Wochen als angemessen angesehen. Die Einreichfrist sollte wenigstens 4 Arbeitstage vor Ablauf der Frist zur Versendung der Unterlagen liegen.</p>	
<p>VIII. § 5 Abs. 2 Satz 1: Fasse die Aufzählung zu I Öffentlicher Teil wie folgt neu „I Öffentlicher Teil ... 5) Einwohnerfragestunde 6) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung 7) Informationen und Anfragen“</p>	<p>Die ordentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen: I. Öffentlicher Teil1) ... 5) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung 6) Einwohnerfragestunde 7) Informationen und Anfragen</p>	<p>Die vorgeschlagene Änderung wird zum Teil befürwortet.</p> <p>s. Ausführungen zu § 4 Abs. 1</p>	
<p>IX. § 5 Abs. 2 Satz 2: Streiche Satz 2</p>	<p>Die Reihenfolge des öffentlichen Teils von Ausschusssitzungen weicht hiervon gem. § 4 Abs. 2 ab</p>	<p>Die vorgeschlagene Änderung wird nicht befürwortet.</p> <p>s. Ausführungen zu § 4 Abs. 1</p>	

## Stellungnahme der Verwaltung

zum gemeinsame Antrag der SPD-Fraktion und Fraktion StadtMitGestalter / Ingo Krüger  
bzgl. der Änderung der Geschäftsordnung (GO) BSVV/0041/19

Stand: 05.11.2019

<p>X. § 12 Abs. 1 Fasse neu: „Jeder Stadtverordnete hat das Recht, in der jeweiligen Stadtverordnetenversammlung oder dem jeweiligen Ausschuss drei kurze Anfragen an den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen.“</p>	<p>Anfragen der Stadtverordneten an den Hauptverwaltungsbeamten, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, sind kurz und sachlich darzulegen. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen.</p>	<p>Die vorgeschlagene Änderung wird nicht befürwortet.</p> <p>Die Notwendigkeit der Begrenzung von Fragen ist nicht Nachvollziehbar. Eine Entlastung der Verwaltung kann auf diese Weise nicht realisiert werden. 3 Fragen je Stadtverordneten ergibt eine Begrenzung auf 96 Anfragen. Und diese können inhaltlich so schwerwiegend sein, dass deren Beantwortung nicht ohne weiteres möglich ist.</p> <p>Im Einzelfall wird die Verwaltung immer nach der jeweiligen Priorität, im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessenausübung zu entscheiden haben, wann welche Frage in welchem Umfang beantwortet werden kann. Eine Begrenzung auf max. 96 ist nicht zielführend.</p>	
<p>XI. § 12 Abs. 2 Fasse neu: „Antworten, die mündlich erteilt werden, werden nicht mehr schriftlich ausgereicht. Anfragen, die nicht erledigt werden können, werden durch den Hauptverwaltungsbeamten binnen 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail an alle Stadtverordneten beantwortet. Die Antworten sind fortlaufend zu nummerieren und als Drucksache öffentlich zu machen. In diesem Fall kann die Zusatzfrage in der folgenden Stadtverordnetenversammlung gestellt werden.“</p>	<p>Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung durch den Hauptverwaltungsbeamten oder die Beigeordneten zu beantworten. Hier kann die Zusatzfrage in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung erfolgen.</p>	<p>Die vorgeschlagene Änderung wird zum Teil befürwortet.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, dass die offen gebliebenen Anfragen in oder direkt nach der Sitzung schriftlich einzureichen sind. Auf diese Weise ist eine schnelle Weiterleitung innerhalb der Verwaltung möglich und auf die Anfertigung eines Protokolls muss nicht gewartet werden.</p> <p>Da die mündlich beantworteten Fragen im Protokoll der Sitzung enthalten sind, sollten auch die schriftlich beantworteten Fragen zur Einhaltung der Gesamtsystematik dort dann z.B. als Anlage zum Protokoll zu finden sein.</p>	

## Stellungnahme der Verwaltung

zum gemeinsame Antrag der SPD-Fraktion und Fraktion StadtMitGestalter / Ingo Krüger  
bzgl. der Änderung der Geschäftsordnung (GO) BSVV/0041/19

Stand: 05.11.2019

		Die pauschale Fristsetzung von 14 Tagen ist gerade bei der Vielfalt der Fragestellungen schwierig. Denkbar ist, dass spätestens nach 4 Wochen eine Antwort oder zumindest eine kurze Sachstandsmitteilung zu erfolgen hat.	
XII. § 12 Abs. 3 Neu: „Jede Fraktion hat das Recht, pro Monat zwei schriftliche Anfrage an den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen. Eine Anfrage darf bis zu 5 kurze, sachliche Fragen zu einem Sachverhalt enthalten. Sie ist schriftlich oder per E-Mail durch den Fraktionsvorsitzenden beim Sitzungsdienst einzureichen und von diesem unverzüglich an den Hauptverwaltungsbeamten weiterzuleiten. Der Hauptverwaltungsbeamte beantwortet die Anfrage innerhalb von 4 Wochen schriftlich oder per E-Mail an alle Stadtverordneten.“		Die vorgeschlagene Änderung wird nicht befürwortet.  s. Ausführungen zu § 12 Abs. 1	
XIII. § 12 Abs. 4 Neu: „Informiert der Hauptverwaltungsbeamte oder der Beigeordnete eine Fraktion schriftlich über einen Sachverhalt, so ist diese Information allen Fraktionen zugänglich zu machen.“		Die vorgeschlagene Änderung wird befürwortet.  Zur Ressourcenschonung sollte die Versendung ausschließlich an den Fraktionsvorsitzenden erfolgen.	
XIV.		Die vorgeschlagene Änderung wird nicht befürwortet.	

## Stellungnahme der Verwaltung

zum gemeinsame Antrag der SPD-Fraktion und Fraktion StadtMitGestalter / Ingo Krüger  
bzgl. der Änderung der Geschäftsordnung (GO) BSVV/0041/19

Stand: 05.11.2019

<p>§ 13 Abs. 2: Als neuer Buchstabe h wird eingefügt: „h) den sinngemäß zusammengefassten Verlauf“</p>	<p>Die Sitzungsniederschrift muss enthalten: a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung; b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung; c) Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter; d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung; e) Feststellung der Beschlussfähigkeit; f) Tagesordnung; g) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, dem wesentlichen Inhalt der Beratung, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen; und h) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.</p>	<p>Der Verlauf der Sitzung ergibt sich bereits jetzt aus dem Protokoll, s. § 13 Abs. 2 h). Dort ist geregelt, dass der Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, der wesentliche Inhalt der Beratung, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen in der Niederschrift enthalten sein müssen. Es ist auch aus der Beschlussbegründung nicht zu entnehmen, welcher zusätzliche Inhalt im Gegensatz zur jetzigen Protokollierung bei „sinngemäß zusammengefasstem Verlauf“ enthalten sein soll.</p>	
<p>XV. § 13 Abs. 4: Füge als neuen Absatz 4 ein: „Die Einwohnerfragen sind gesondert wörtlich zu protokollieren. Dem Fragesteller ist vor Beschluss des Protokolls die protokollierte Frage zuzustellen mit der Bitte um Bestätigung. Antwortet dieser nicht binnen 3 Werktagen, so gilt die Niederschrift der Frage als genehmigt.“</p>		<p>Die vorgeschlagene Änderung wird nicht befürwortet.  Die unter VII. § 4 Abs. 1 b) geforderte Frist zur Beantwortung der Frage von 14 Tagen ist nicht realisierbar. Ebenso ist der hierdurch verursachte bürokratische Aufwand nicht verhältnismäßig.  Es wird vorgeschlagen, dass jeder Fragesteller seine an einen konkreten Adressaten gerichtete Anfrage und seine Kontaktdaten in schriftlicher Form in der Sitzung einzureichen hat. So erübrigt sich die Nachfrage der Verwaltung und die Einholung einer Bestätigung vom Fragesteller.</p>	

# Stellungnahme der Verwaltung

Stand: 05.11.2019

zum gemeinsame Antrag der SPD-Fraktion und Fraktion StadtMitGestalter / Ingo Krüger  
bzgl. der Änderung der Geschäftsordnung (GO) BSVV/0041/19

		Eine Recherche zur Schreibweise des Namens und der genauen Anschrift entfällt damit. Die Antwort kann ihm direkt und unproblematisch zugesandt werden.	
XVI. § 13 Abs. 5: Übernahme den bisherigen Absatz 4 und füge ein als Satz 1: „Die vorläufige Niederschrift ist den Stadtverordneten binnen 14 Tagen zugänglich zu machen.“	(4) Die Sitzungsniederschrift ist mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.	Die vorgeschlagene Änderung wird nicht befürwortet.  Die pauschal mit 14 Tagen festgelegte Frist ist gerade bei einer dichten Sitzungsfolge (HA und SVV mit 4 Wochen Differenz) zu gering, kann im Einzelfall aber auch realisiert werden.  Daher ist denkbar, dass eine Regelung aufgenommen wird, wonach die vorläufige Niederschrift den Stadtverordneten binnen 4 Wochen zugänglich zu machen ist. Soweit es realisiert werden kann, wird die Verwaltung, wie auch jetzt schon, früher den Zugang zur vorläufigen Niederschrift ermöglichen.	
XVII. § 13 Abs. 5 Neu: „Bei der Dokumentation der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung ist darauf zu achten, dass auch wenn der Antragstext durch Beschluss geändert wurde, der ursprüngliche Antragstext weiterhin verfügbar ist.“		Die vorgeschlagene Änderung wird befürwortet.  Diese Vorgehensweise entspricht bereits jetzt der gängigen Praxis. An der Darstellung im Online-Informationssystem muss ggf. noch nachgebessert werden	
		f.	

## Stellungnahme der Verwaltung

zum gemeinsame Antrag der SPD-Fraktion und Fraktion StadtMitGestalter / Ingo Krüger  
bzgl. der Änderung der Geschäftsordnung (GO) BSVV/0041/19

Stand: 05.11.2019

<p>XVIII. § 17 Abs. 6 Neu: „Allen Stadtverordneten, die dem Ausschuss nicht angehören, ist von der Einladung und Tagesordnung, sowie allen Beratungsunterlagen und schriftlichen Informationen rechtzeitig Kenntnis zu geben.“</p>		<p>Die vorgeschlagene Änderung wird befürwortet.</p> <p>Diese Vorgehensweise entspricht, außer im Rechnungsprüfungsausschuss und Badausschuss, bereits jetzt der gängigen Praxis.</p> <p>Für diese beiden Ausschüsse wurde durch die jeweiligen Ausschussvorsitzenden eine Abweichung von dieser Praxis festgelegt.</p>	
--	--	---	--